

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiegendorf (FwEntschSWIEG)

vom 18.11.2021

veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellinge,

Ausgabe 12/20 vom 01.12.2020, Seite 15

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiegendorf (FwEntschSWIEG)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiegendorf am 14. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Gerätewart 40,00 Euro.
- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Ausbildungsstunde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienst-

leistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiegendorf vom 29.01.2007, außer Kraft.